

Corona-Pandemie – Informationen der Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg – 01/20 Stand: 08.04.2020

➤ **Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus** **Was können Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten aktuell tun? ¹**

Die Auswirkungen durch das neuartige Corona-Virus in Deutschland sind noch nicht vollends vorhersehbar. Uns alle trifft dabei eine große Verantwortung, durch die größtmögliche Reduzierung persönlicher Kontakte, Infektionsrisiken zu vermeiden und das Infektionsgeschehen zu verlangsamen. Auch wenn viel vom Verhalten der einzelnen Beschäftigten abhängt, gilt auch bei dem wichtigen Thema Infektionsschutz der Grundsatz „Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention“. Das heißt, es kommt wesentlich auch auf Sie als Arbeitgeber an! Auch in Ihrem Interesse, Ihre Beschäftigten gesund und damit den Betriebsablauf möglichst aufrecht zu halten, sollten Sie jetzt die folgenden Empfehlungen beachten:

Empfehlungen:

1. Beschäftigte gut informieren!

Informieren Sie Ihre Beschäftigte bestmöglich über die aktuell erforderlichen Maßnahmen zur Infektionsvermeidung. Merkblätter mit Hygienetipps stellt u.a. die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Verfügung <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>.

Informieren Sie vor allem über wichtige Hygienetipps (richtiges Händewaschen, nur mit gewaschenen Händen ins Gesicht fassen, bei Husten und Niesen Abstand halten, sich wegrehen und möglichst in ein Taschentuch oder in die Armbeuge niesen oder husten).

2. Nur gesund zur Arbeit!

Legen Sie Wert darauf, dass Ihre Beschäftigten nur gesund zur Arbeit kommen. Fieber, Husten, Geruchs- oder Geschmacksbeeinträchtigung und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Corona-Virus sein.

3. Hygiene optimieren!

Achten Sie auf ausreichende Reinigung und Hygiene im Betrieb und passen Sie ggf. die Reinigungsintervalle an. Achten Sie darauf, dass insbesondere Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume regelmäßig gereinigt werden. Stellen Sie ausreichend Seife und

¹ Unter Zugrundelegung einer entsprechenden Information des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Handtuchspender zur Verfügung. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei.

4. Abstand schaffen!

Organisieren Sie so weit wie möglich den betrieblichen Alltag so, dass die Beschäftigten ausreichend Abstand (mind. 1,5 m) zueinander und zu anderen Personen halten können. Dazu können wo möglich beispielsweise die Arbeitszeiten der Beschäftigten über einen größeren Zeitraum als bisher üblich am Tag verteilt werden, um das gleichzeitige Beschäftigtenaufkommen und damit auch mögliche Kontakte zu minimieren.

Bei Büroarbeitsplätzen sollten (z. B. durch Telearbeit oder mobile Arbeit zeitweise verfügbare) freie Arbeitsplätze genutzt werden, um Mehrfachbelegungen von Räumen möglichst zu vermeiden bzw. die Abstände zu vergrößern. Bei Produktionsarbeitsplätzen ist die Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln umso wichtiger, je weniger der Abstand zwischen den Beschäftigten prozessbedingt eingehalten werden kann.

In diesem Sinn ist auch das Pausenregime zu organisieren. Durch versetzte Pausen ist zu gewährleisten, dass der Sicherheitsabstand zwischen den Beschäftigten, etwa in Pausenräumen oder an Raucherpunkten, eingehalten wird.

5. Als Arbeitgeber Vorbild sein!

Achten Sie selbst auf gute Hand- sowie Husten- und Nieshygiene im Betrieb und auf die Einhaltung der Abstandsregeln. Vermeiden Sie möglichst körperliche Kontakte wie z. B. Händeschütteln.

6. Dienstreisen und Meetings vermeiden!

Reduzieren Sie Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen auf das absolute Minimum und stellen Sie soweit wie möglich, technische Alternativen für Online-Meetings wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung. Dienstreisen insbesondere in vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegte besonders betroffene Gebiete oder in internationale Risikogebiete sind zu vermeiden und sollten nur noch in Ausnahmefällen bei unbedingter Notwendigkeit erfolgen. Aktuelle Informationen stellt das RKI zur Verfügung https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html.

7. Regelmäßiges Lüften und gesunde Luft!

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl der erregerehaltigen Tröpfchen, die in der Luft vorhanden sind, reduziert. Stellen Sie sicher, dass in Arbeitsstätten vorhandene Lüftungsanlagen (Raumluftechnische Anlagen, RLT) regelmäßig gewartet, geprüft und gereinigt werden, damit nicht die RLT selbst zur Gefahrenquelle z. B. durch Gefahrstoffe, Bakterien oder Schimmelpilze wird.

8. Telearbeit oder mobile Arbeit ermöglichen! Risikopersonen schützen!

Wenn die Aufgabenerledigung in Ihrem Betrieb auch an Telearbeitsplätzen oder mit mobiler Arbeit erfolgen kann, so lassen Sie so viele Beschäftigte wie aufgrund der Arbeitsanforderungen möglich in diese Arbeitsform arbeiten. Sie verringern so die Ansteckungsgefahr im Betrieb.

Telearbeitsplatz heißt: Der Arbeitgeber richtet im Privatbereich von Beschäftigten einen Arbeitsplatz mit der entsprechenden Ausstattung ein und regelt die Arbeit von zuhause arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung. Hierfür macht die Arbeitsstättenverordnung entsprechende Vorgaben.

Unter mobiler Arbeit sind Tätigkeiten zu verstehen, die außerhalb der Arbeitsstätte unter Nutzung von stationären oder tragbaren Computern oder anderen Endgeräten stattfinden und nicht zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten fest vereinbart sind. Solche Tätigkeiten umfassen auch das kurzfristig angesetzte Arbeiten in der eigenen Wohnung. Bei der Möglichkeit, während der Corona-Krise für einen begrenzten Zeitraum im Home-Office zu arbeiten, handelt es sich also - in der Regel - nicht um Telearbeit im Sinne der Arbeitsstättenverordnung, sondern um mobile Arbeit. Für mobile Arbeit gelten die allgemeinen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung. Spezielle Regelungen wie bei der Telearbeit gibt es jedoch nicht.

In Ausnahmesituationen, wie jetzt im Rahmen der Corona-Krise, kann mobiles Arbeiten auch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Achten Sie dabei auf folgende Hinweise:

Wenn vorhanden, ist das heimische Arbeitszimmer mit Schreibtisch und Bürostuhl der beste Platz zum Arbeiten. Aber auch wenn vorübergehend mobile Arbeit an weniger günstigen Orten in der Wohnung, wie z. B. am heimischen Küchentisch, absolviert werden muss, sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Gerät so aufstellen, dass möglichst keine Fenster oder Lichtquellen sich darin spiegeln oder ins Gegenlicht geschaut werden muss. Tageslicht kommt am besten von der Seite.
- Der Abstand zum Bildschirm sollte 50-70 cm betragen.
- Separate Tastatur, Maus und - wenn vorhanden - auch einen separaten Bildschirm für Arbeiten am Notebook nutzen, da sie eine ergonomischere Arbeitshaltung ermöglichen.
- Am besten schaut man entspannt von oben auf den Bildschirm herab, so als würde man ein Buch lesen. Für optimales Sehen sollte der Monitor so weit nach hinten geneigt sein, dass der Blick senkrecht auf den Bildschirm trifft. So ist sichergestellt, dass der Kopf beim Blick auf den Monitor leicht gesenkt ist, was Verspannungen vorbeugt.
- Öfter die Sitzhaltung ändern und Bewegungspausen machen, um Verspannungen im Rücken vorzubeugen.

Eine Überblicksgrafik zum Thema bietet die Verwaltungsberufsgenossenschaft im [Magazin "Certo" der VBG](#) .

9. Schutz besonderer Risikogruppen erhöhen

Schaffen Sie vor allem für Personen, die ein erhöhtes Risiko haben, besonders schwer zu erkranken, sichere Arbeitssituationen. Dies sind folgende Personengruppen:

- ältere Beschäftigte (ab 60 Jahren)
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
 - des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck),
 - chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD),
 - chronische Lebererkrankungen, Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),

- einer Krebserkrankung,
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Durch ggf. eine Umgestaltung der beschäftigtenbezogenen Arbeitsbedingungen oder durch Arbeitsplatzwechsel muss für diese Personen sichergestellt werden, dass sie sich am Arbeitsplatz nicht infizieren.

10. Gefährdungen beurteilen und geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen ableiten

Aktualisieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung und passen Sie die abzuleitenden Maßnahmen der aktuellen Gefährdungslage an. Bitte prüfen Sie, ob nach den Maßnahmen der Verhältnisprävention Gefährdungen verbleiben und Persönliche Schutzausrüstung zur weiteren Reduzierung anzuwenden ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn direkter Kontakt mit infizierten Personen aufgrund der Arbeitsaufgabe unabdingbar oder wahrscheinlich ist.

Bei der Auswahl geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen nutzen Sie auch die Fachkompetenz der Ihnen zur Verfügung stehenden Experten, insbesondere des von Ihnen beauftragten Betriebsarztes.

11. Sichere Verpflegungssituationen schaffen!

Achten Sie darauf, dass auch in der Pause, z. B. in Kantinen, die Beschäftigten ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können. Tische und Stühle müssen ausreichend weit auseinanderstehen. Dies gilt ebenso für Wartende z. B. bei der Essensausgabe. Erweitern Sie, wenn möglich die Kantinen- und Essensausgabezeiten und die Möglichkeiten zur Mitnahme von Speisen. Zu sensiblen Bereichen kann z. B. die Besteckausgabe in der Kantine zählen. Mit einer Umstellung der Besteckentnahme aus Auslagen auf eine zentrale Besteck- und Essensausgabe durch das Küchenpersonal können Sie solche Kontakte minimieren.

12. Bleiben Sie informiert!

Grundsätzlich gilt zusätzlich: Informieren Sie sich regelmäßig auf den Seiten des RKI oder der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) über die aktuellen Entwicklungen, da sich die Situation sehr dynamisch entwickelt. Das RKI beobachtet und analysiert die Lage und leitet daraus an die jeweilige Situation angepasste Empfehlungen für Infektionsschutzmaßnahmen ab: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html. Auf der Internetseite der BAuA finden Sie stets aktualisierte Informationen zum Umgang mit Covid 19 am Arbeitsplatz: <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/Coronavirus.html>

Bei Fragen an die Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit. Die regionalen Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite: <https://lavg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.429937.de> .